

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz),
LGBI. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBI. für Wien Nr. 111/2001,
wird wie folgt geändert:**

Artikel I

1. § 1 samt Überschrift lautet:

„Ziele des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient der nachhaltigen Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der natürlichen Entwicklung des Auenökosystems in seiner aktuellen Erscheinungsform durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Das Gesetz hat zum Ziel:

1. die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, auf Dauer zu erhalten;
2. die natürliche Vielfalt an dauerhaft lebensfähigen Beständen (Populationen) und Lebensgemeinschaften (Zönosen), insbesondere von Arten des Anhanges II der Fauna-Flora- Habitat – Richtlinie, von Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz - Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern;
3. eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume von Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz - Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern, einzigartige Landschaften und Biotope, insbesondere die Lebensraumtypen des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zu erhalten, wobei Systeme mit niedrigem Nährstoffniveau, alte gewachsene Systeme sowie Systeme mit hohem

natürlichen Entwicklungspotenzial für eine lange Entwicklungsdauer
vorrangigen Schutz genießen;

4. den Wasserhaushalt des Auenökosystems zu schützen und zu verbessern,
sowie den Grundwasserkörper als Reserve an hochwertigem Trinkwasser für
Zeiten des Wassermangels zu sichern;
5. ein unmittelbares Naturerlebnis als Bildungs- und Erholungswert für den
Besucher zu ermöglichen und
6. die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit der Maßgabe, dass
diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele
haben dürfen.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der Erfüllung aller ihr nach
landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Befugnisse und Aufgaben und als
Trägerin von Privatrechten auf die Ziele des Gesetzes (Abs. 1) Bedacht zu nehmen.“

2. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des
§ 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, einschließlich
Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes;“

3. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge: „vom Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der
Fassung BGBl. Nr. 532/1995“ durch die Wortfolge: „vom Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.
440 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2002“ und das Wort „sowie“ durch einen
Strichpunkt ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende **Z 7**
angefügt:

„7. angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Schifffahrt
auf der Donau im derzeitigen Umfang, sowie die dafür erforderlichen

Regulierungsmaßnahmen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde in einem angemessenen Zeitraum vor deren Ausführung zu melden.“

5. § 2 Abs. 2 lautet:

“(2) Durch dieses Gesetz werden die den Artenschutz betreffenden Bestimmungen (§§ 9 bis 15 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung) nicht berührt.“

6. § 3 samt Überschrift lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42.

(2) Vogelschutz – Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.“

7. § 5 Abs. 5 bis Abs. 7 lauten:

“(5) Zur Erreichung der Ziele des Abs. 4 hat die Behörde für Naturzonen auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH Naturraumpläne festzulegen. Naturraumpläne haben jedenfalls auch Maßnahmen zur Besucherlenkung zu beinhalten. Der Vorschlag hat erstmals bis längstens 30. Juni 2003 zu erfolgen.

(6) Zu "Naturzonen mit Managementmaßnahmen" sind Nationalparkflächen zu erklären, die artenreiche Wiesenflächen, Heißländern oder Waldflächen sind, sowie Ackerflächen, die über ein ausreichendes Potenzial zur Entwicklung artenreicher Wiesenflächen, Heißländern, Waldflächen oder offener Sukzessionsflächen verfügen.

(7) Für Naturzonen mit Managementmaßnahmen hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH und unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Managementpläne festzulegen, welche jedenfalls

1. die Festlegung eines Dünge- und Pestizidverzichts,
2. die Festlegung der Pflegemaßnahmen auf waldfreien Flächen,
3. die Festlegung der waldbaulichen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in den Wäldern sowie
4. Maßnahmen zur Besucherlenkung

zu enthalten haben.

Der Vorschlag hat erstmals bis längstens 30. Juni 2003 zu erfolgen. Im Rahmen der Managementpläne können Teilbereiche untergliedert werden, für welche auf Grund der verschiedenen Ausgangsbedingungen Renaturierungsmaßnahmen mit verschiedenen Zeithorizonten festgelegt werden können.“

8. § 5 Abs. 8 lit. b lautet:

„b) „Sonderbereiche“, das sind z.B. Ackerflächen, die Schifffahrtsrinne und das Grundwasserwerk. Ackerflächen dürfen nur für biologischen Landbau vorgesehen werden und sind bis längstens 2017 zu befristen.“

9. In § 6 Abs. 2 wird in der Ziffer 1 die Wortfolge „die Nationalparkverwaltung (§ 15)“ durch die Wortfolge „die Nationalpark Donau-Auen GmbH und den Magistrat“ ersetzt und dem Absatz 2 folgender letzter Satz angefügt:

„Organe der Gebietskörperschaften sowie von diesen beauftragte Personen sind in dem für eine ungehinderte Ausübung ihres Dienstes unbedingt erforderlichen Ausmaß von den Betretungs- und Fahrverboten ausgenommen.“

10. In § 6 Abs. 2 Z 4 wird nach der Wortfolge „bestehenden Versorgungseinrichtungen“ ein Beistrich und das Wort „Wegen“ eingefügt.

11. Der letzte Satz des § 6 Abs. 3 entfällt.

12. § 7 Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 7. (1) Die Durchführung einer Maßnahme, die geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahme eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), der gemäß § 5 Abs. 5 erlassenen Naturraumpläne, der gemäß § 5 Abs. 7 erlassenen Managementpläne oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten.“

13. § 7 Abs. 5 Z 3 lautet:

„3. die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Wahrung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) und“

14. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

„Form der Ansuchen

§ 7a. (1) Ansuchen gemäß § 7 sind schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Beschreibung der geplanten Maßnahme,
2. Lageplan, gegebenenfalls Baupläne und Technischer Bericht,
3. Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringeren Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
4. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist und
5. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften.

(2) Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in fünffacher Ausfertigung, Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 in einfacher Ausfertigung einzubringen. Die Behörde kann von Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3 absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.“

15. § 8 Abs. 1 lautet:

“§ 8. (1) Die jagdliche und die fischereiliche Bewirtschaftung auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) ist nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlaubt. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Eine Trophäenbewertung von im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen erlegtem Schalenwild darf nicht stattfinden.“

16. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten,

der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) zunächst für den Zeitraum 2003 bis 2005, dann für den Zeitraum 2006 bis 2008 und in der Folge für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren jagd- und fischereiliche Managementpläne festzulegen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH hat für den ersten Geltungszeitraum 2003 bis 2005 längstens bis 30. November 2002 zu erfolgen, danach jeweils bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor dem Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes.“

17. § 8 Abs. 4 Z 1 entfällt. Die Ziffer 2 erhält die Ziffernbezeichnung „1.“, die Ziffer 3 erhält die Ziffernbezeichnung „2.“

18. Dem § 8 werden folgende Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:

“(5) Die Behörde hat in sinngemäßer Anwendung des § 75 Wiener Jagdgesetz jährlich Abschusspläne hinsichtlich der zu regulierenden Wildarten zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern. Dabei ist vorrangig auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Bedacht zu nehmen. Eine zusätzliche Vorlage und Genehmigung von Abschussplänen gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz ist nicht erforderlich.

(6) Erlässt die Behörde vor Ablauf des Jahres 2002 oder vor Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes keinen neuen jagd- oder fischereilichen Managementplan, so sind die bisher geltenden Managementpläne bis zur Kundmachung eines neuen Managementplanes weiter anzuwenden.“

19. Im § 9 wird die Wortfolge „die Nationalparkverwaltung (§15)“ durch die Wortfolge „die Behörde“ ersetzt.

20. Im § 10 wird die Wortfolge „von der Nationalparkverwaltung (§ 15)“ durch die Wortfolge „vom Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GmbH“ ersetzt.

21. § 11 samt Überschrift lautet:

„Vertragsnaturschutz

§ 11. Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen hat sowohl der Magistrat als auch die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Erreichung der angestrebten Schutzziele auf den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.“

22. § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Hat die Einbeziehung eines Grundstückes in das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen oder eine sich aus der Anwendung des § 7 Abs. 2 und 3 ergebende Rechtsfolge eine Ertragsminderung des betroffenen Grundstückes zur Folge, so hat der Eigentümer oder ein sonstiger dinglich Berechtigter gegenüber dem Land einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB).“

23. § 15 samt Überschrift lautet:

„Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen

§ 15. Die Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen erfolgt durch die Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997.“

24. In **§ 16 Abs. 1** wird die Wortfolge „der Nationalparkverwaltung (§ 15)“ durch die Wortfolge „des Magistrates und der Nationalpark Donau-Auen GmbH“, in **§ 16 Abs. 5 erster Satz** wird die Wortfolge „der Nationalparkverwaltung“ durch „der Nationalpark Donau-Auen GmbH“ sowie in **§ 16 Abs. 7 erster Satz** wird die Wortfolge „die Nationalparkverwaltung“ durch die Wortfolge „die Nationalpark Donau-Auen GmbH“ ersetzt.

25. § 17 samt Überschrift lautet:

„Behörden, Vollziehung

§ 17. (1) Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.

(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

(3) Über die Zulässigkeit der Einlösung nach § 13, die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 12 und 13 und die Höhe dieser Entschädigung entscheidet die Landesregierung.

(4) Jeder Partei des Entschädigungs- und Einlösungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Entschädigungs- oder Einlösungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden.“

26. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17a. Die nach diesem Gesetz den Organen der Gemeinde Wien nach § 11 zugewiesenen Aufgaben (Vertragsnaturschutz) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

27. § 18 samt Überschrift lautet:

„Überwachung

§ 18. (1) Zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen kann die Landesregierung eigene Überwachungsorgane („Nationalparkwacheorgane“) betrauen. Für solche Organe gelten die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 bis 11, 43, 45 und § 46 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(2) Nationalparkwacheorgane sind mit einem Dienstausweis auszustatten. Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Die Behörde hat durch Verordnung Form, Größe, Inhalt und Ausführung des Dienstausweises festzulegen.

(3) Nationalparkwacheorgane haben bei Ausübung des Dienstes den Dienstausweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von ihren Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen. Der Dienstausweis ist der Behörde unverzüglich zurückzustellen, sobald die Funktion als Nationalparkwacheorgan endet.

(4) Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht (Abschnitt III. des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948, in der jeweils geltenden Fassung) und die Fischereiaufseher (Abschnitt VIII. lit. e des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt. In Ausübung dieser Überwachungsrechte ist das Betreten und Befahren des Nationalparks im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestattet.“

28. Im § 20 Abs.1 wird die Wortfolge „den Zielsetzungen des § 1 bestentsprechend“ durch die Wortfolge „den Zielen des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) bestentsprechend“ ersetzt.

29. Nach § 22 wird folgender § 23 samt Überschrift eingefügt:

„Bezugnahme auf Richtlinien

§ 23. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42. und
2. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 1. November 2002.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach diesem Gesetz anhängige Verfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Vorblatt

Problemstellung:

1. Auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 2001, Zahl G 148/01, ist die Entschädigungsregelung des Gesetzes derart abzuändern, dass sie dem Gebot der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz entspricht.
2. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union besteht auch für das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen ein Bedarf zur Umsetzung u.a. folgender Richtlinien:
 - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42 (**Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie**) und
 - Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9 (**Vogelschutz – Richtlinie**).
3. Das Wiener Nationalparkgesetz, das seit Oktober 1996 in Kraft ist, hat sich in der Anfangsphase des Nationalparks bewährt. Eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten erscheint jedoch erforderlich.

Lösung:

Novellierung des Wiener Nationalparkgesetzes

Alternativen:

Keine

EU-Konformität.

Die vorliegende Novelle des Wiener Nationalparkgesetzes erfüllt die Anforderungen der bereits genannten EU – Richtlinien. Darüber hinaus besteht für den gegenständlichen Regelungsbereich keine Verpflichtung zur Anpassung an weitere EU – Vorschriften.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort

Wien:

Durch die Novellierung des Wiener Nationalparkgesetzes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten. Bei den Änderungen handelt es sich überwiegend um Präzisierungen bereits bestehender Bestimmungen bzw. um Änderungen, die keinen Einfluss auf die Beschäftigungslage oder den Wirtschaftsstandort Wien haben können.

Kosten:

Durch die Novellierung des Wiener Nationalparkgesetzes werden –wie bereits erwähnt - überwiegend Präzisierungen bereits bestehender Bestimmungen oder die Anpassung des Gesetzes auf Grund einer bereits bestehenden Praxis vorgenommen. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten. Weiters wurden keine neuen Bewilligungstatbestände eingefügt, wodurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

Die Kosten, die durch die vorgesehene Meldepflicht (bei den Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsrinne - § 2 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes) entstehen werden, sind vernachlässigbar gering.

Ebenso werden die Kosten für die Herstellung der neueingeführten Dienstausweise für ca. 20 Nationalparkwacheorgane als vernachlässigbar gering erachtet.

Auch bei der Änderung bei den Entschädigungsbestimmungen kann – auf Grund der bisherigen Erfahrungen (seit Inkrafttreten des Gesetzes wurde lediglich ein Entschädigungsanspruch gestellt) – davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Entschädigungsansprüche nicht steigen wird. Durch die Reduzierung des Entschädigungsumfanges auf eine allfällige Ertragsminderung ist vielmehr von einem gewissen Einsparungspotential auszugehen.

Durch die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen an den UVS Wien ist mit einer geringfügigen Mehrbelastung des UVS Wien zu rechnen (seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1996 wurden 2 Berufungen eingebracht), die jedoch durch eine entsprechende Entlastung des Berufungssenates der Stadt Wien aufgehoben wird.

Einsparungen:

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der jagd- und fischereilichen Managementpläne von einem auf fünf Jahre (nach einer Übergangsphase von 2003 bis 2005 und von 2006 bis 2008) wird es zu geringfügigen Einsparungspotenzialen beim Verwaltungsaufwand kommen, die im Folgenden näher dargestellt werden.

Es handelt sich dabei vor allem um den Entfall von Besprechungen im Rahmen des Prozesses der Verordnungswendung, um die Ausarbeitung von Entwürfen und um die Abwicklung des Begutachtungsverfahrens bei Entstehung beider Verordnungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zum vorliegenden Gesetzentwurf ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich, da in § 17 Abs. 4 des Entwurfes eine Rechtszug an die ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung zu begehren.

Konsultationsmechanismus:

In der Novelle ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass bei einem Entschädigungsverfahren binnen drei Monaten eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung begehrt werden kann. Auf Grund der Eigentümerstruktur im Nationalpark und der bisherigen Erfahrung (seit Bestehen des Gesetzes wurde ein einziger Entschädigungsanspruch gestellt), kann davon ausgegangen

werden, dass die zu erwartenden Kosten für den Bund – im Falle der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes - vernachlässigbar gering sein werden.

Durch die übrigen Bestimmungen der gegenständlichen Novelle wird das Bundesbudget nicht belastet.

Die jetzt ausdrücklich festgehaltene Bezeichnung der Aufgabenübertragung an die Nationalpark Donau-Auen GmbH, die vom Bund zu 50% und von den Ländern Niederösterreich und Wien zu je 25% finanziert wird, ergibt sich aus der seit 1997 bestehenden Praxis und vor allem aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997, zugleich BGBl. Nr. 17/1997.

Daher sind durch den vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Wiener Nationalparkgesetz auch keine finanziellen Auswirkungen auf die Vertragspartner der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zu erwarten.

Durch die Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches der jagd- und fischereilichen Managementpläne von einem auf fünf Jahren (nach einer Übergangsphase) wird es zu einem geringfügigen Einsparungspotential des Verwaltungsaufwandes der Nationalpark Donau-Auen GmbH kommen. Ein Vorschlag für diese Verordnungen des Magistrates ist der Behörde von der Nationalpark Donau-Auen GmbH dann nur mehr alle 5 Jahre (nach einer Übergangsphase) vorzulegen.

Gesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Nach nunmehr sechsjährigem Bestehen des Nationalparks Donau-Auen hat sich gezeigt, dass sich das Wiener Nationalparkgesetz in der Praxis bewährt hat. Es ist jedoch nach einer mehrjährigen Zeitspanne zweckmäßig, Verbesserungen und Korrekturen vorzunehmen, um das Gesetz den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

In der Novelle wurden Änderungen in folgenden Bereichen vorgesehen:

I. Neuerungen:

1. Europäische Union:

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) erfordert die Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage an die Normen der EU auch im Bereich des Nationalparks. Dabei handelt es sich im Kern um die Umsetzung der sogenannten Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie und der Vogelschutz - Richtlinie in die nationale Rechtsordnung. Im gegenständlichen Entwurf wurden vor allem die Ziele des Gesetzes und der Bewilligungstatbestand (§ 7) entsprechend abgeändert bzw. angepasst.

2. Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG:

Die Verhandlungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997, im Folgenden kurz Art. 15a BVG – Vereinbarung genannt, waren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wiener Nationalparkgesetzes (Oktober 1996) noch nicht abgeschlossen. Vor allem die Regelungen hinsichtlich der Verwaltung des gesamten Nationalparks Donau-Auen waren in diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig festgelegt worden. Dabei maßgebend ist die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen der Nationalpark Donau-Auen

GmbH einerseits und dem Magistrat der Stadt Wien andererseits. Im vorliegenden Entwurf wurde daher der Begriff Nationalparkverwaltung gemäß den Regelungen des Art. 15a B-VG-Vertrages konkretisiert. Dadurch ändert sich beim tatsächlichen Vollzug nichts, da das Gesetz bereits seit dem Abschluss des Art. 15a B-VG-Vertrages im Jahre 1997 derart gehandhabt wird.

3. Ziele des Gesetzes:

Die praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des Gesetzes haben gezeigt, dass die Zielsetzungen des Gesetzes für den tatsächlichen Vollzug zu allgemein formuliert sind. Eine grundlegende Änderung war deshalb notwendig, da die Ziele des Gesetzes von zentraler Bedeutung für die Vollziehung oder die Auslegung unklarer Gesetzesbestimmungen sind. So sind etwa bewilligungspflichtige Maßnahmen im Nationalpark oder Managementmaßnahmen der Nationalparkverwaltung vorrangig auf mögliche Gefährdungen der Ziele des Gesetzes zu beurteilen.

4. Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsrinne:

Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Schifffahrt auf der Donau im derzeitigen Umfang einschließlich der Regulierungsmaßnahmen wurden entsprechend dem Art. 15a BV-G Vereinbarung (Art. III Abs. 2 Z 3) vom Anwendungsbereich des Wiener Nationalparkgesetzes ausgenommen. Für solche Maßnahmen wurde jedoch eine Meldepflicht an die Behörde vorgesehen.

5. Naturzonen mit Managementmaßnahmen:

Durch den vorliegenden Entwurf wird der Wiener Landesregierung nunmehr analog zur Naturzone die Möglichkeit eröffnet, Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial durch Verordnung zu Naturzonen mit Managementmaßnahmen zu erklären. Darüber hinaus finden auch die für die Lobau typischen sogenannten Heißländern (trockene, magere Wiesengesellschaften) und offene Sukzessionsflächen ausdrückliche Erwähnung.

6. Fischerei und Jagd:

Die Geltungsdauer der bisher jährlich zu erlassenden jagd- und fischereilichen Managementpläne wurde im Interesse einer langfristigeren Planbarkeit, im Interesse einer Angleichung an Niederösterreich und auch im Sinne einer höheren Effizienz von

Verwaltungsabläufen auf jeweils 5 Jahre (nach einer Übergangsphase von 2003 bis 2005 und von 2006 bis 2008) verlängert.

7. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes – Entschädigungsregelung:

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 2001, Zahl G 148/01, wurde durch diesen Entwurf der Entschädigungsanspruch gegenüber dem Land Wien auf erhebliche Nutzungseinschränkungen, die sich auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung ergeben können, ausgedehnt. Durch diese neue Formulierung werden auch Nutzungseinschränkungen in Folge einer Bewilligungspflicht für Maßnahmen außerhalb des Nationalparkgebietes erfasst.

Gleichzeitig wurde aber der Umfang des Entschädigungsanspruches verringert. Im Gegensatz zu früher, wo ein Anspruchsberechtigter nach § 12 ein Recht auf Geltendmachung einer Entschädigung wegen einer Ertragsminderung oder einer Erschwerung der Wirtschaftsführung hatte, besteht nunmehr nur mehr ein Anspruch auf Entschädigung der Ertragsminderung.

Mit der Einbeziehung von Eigentumsbeschränkungen, die auf Grundstücken außerhalb des Nationalparks – auf Grund von Bewilligungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes bestehen - wird dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz entsprochen.

Darüber hinaus wurde dem Hinweis des Verfassungsgerichtshofes gefolgt, den aufgehobene Bewilligungstatbestand in § 7 Abs. 2 des Gesetzes unverändert wieder einzufügen, wenn hinsichtlich der Entschädigungsregelung durch Gesetzänderung dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen wird.

8. Befristung der biologischen Landwirtschaft:

Entsprechend den Vorgaben der IUCN werden Sonderbereiche für Ackerflächen für den biologischen Landbau bis 2017 befristet.

9. UVS entscheidet über Berufungen:

Entsprechend den Absichten des Verwaltungsreformgesetzes 2001 wurde auch im Wiener Nationalparkgesetz die Zuständigkeit des UVS für Berufungen gegen Entscheidungen des Magistrates vorgesehen.

10 Gebietsaufsicht:

Weiters wurden die Bestimmungen für Nationalparkwacheorgane (entsprechend den Bestimmungen für Naturwacheorgane) überarbeitet.

II. Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Novelle:

Durch die Novellierung des Wiener Nationalparkgesetzes werden überwiegend Präzisierungen von bereits bestehenden Bestimmungen oder die Anpassung des Gesetzes an die bestehende Praxis vorgenommen. Dadurch entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es wurden keine neuen Bewilligungstatbestände eingefügt, wodurch kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten ist. Die Kosten, die durch die vorgesehene Meldepflicht (bei den Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsrinne) entstehen, sind vernachlässigbar gering.

Die Kosten für die Herstellung der neueingeführten Dienstausweise für ca. 20 Nationalparkwacheorgane, die der Form und dem Aussehen nach den bereits bestehenden Dienstausweisen der Naturwacheorgane entsprechen, werden ebenfalls als vernachlässigbar gering erachtet. Sie werden daher aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht als eigener Leistungsprozess ausgewiesen.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde die Entschädigungsbestimmung (in § 12 Abs. 1) insofern ausgeweitet, dass auch ein Eigentümer oder ein sonstiger dinglich Berechtigter eines außerhalb des Nationalparks gelegenen Grundstückes Entschädigungsansprüche stellen kann. Gleichzeitig wurde der Entschädigungsumfang auf eine allfällige Ertragsminderung des Grundstückes eingeschränkt.

Auf Grund der Tatsache, dass seit Bestehen des Gesetzes erst ein einziger Entschädigungsanspruch gemäß § 7 Abs. 2 gegenüber dem Land Wien gestellt wurde, kann davon aus-

gegangen werden, dass die Zahl der möglichen Entschädigungsansprüche nicht steigen wird. Die Kosten die durch eine Anrufung von Gerichten im Rahmen von Entschädigungsverfahren allenfalls entstehen können, können daher ebenfalls als vernachlässigbar bewertet werden.

Durch die vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen an den UVS Wien ergibt sich eine Mehrbelastung des UVS Wien in einer vernachlässigbaren Größenordnung (seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1996 wurden 2 Berufungen eingebracht), die jedoch durch eine entsprechende Entlastung des Berufungssenates der Stadt Wien aufgehoben wird.

Kostenrelevante Leistungsprozesse:

Einsparungen: Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der jagd- und fischereilichen Managementpläne von einem auf grundsätzlich fünf Jahre wird es zu einem geringfügigen Einsparungspotenzial beim Verwaltungsaufwand kommen, das im Folgenden - bezogen auf ein Kalenderjahr - näher dargestellt wird:

1. Fischereilicher Managementplan:

Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr- sch.	Erwar- tung	A	C
Prüfung des Vorschlages der Nationalpark Donau-Auen GmbH	MA 22	120	1	120	120	
Aussendung zur Begutachtung	MA 22	90	1	90	30	60
Stellungnahmen erfassen und bearbeiten	MA 22	120	1	120	90	30
Besprechungen	MA 22 MA 49	480 480	1	480	480 480	
Bericht an die Mitglieder des Wiener Nationalparkbeirates	MA 22	200	1	200	180	20
Entwurf einer Verordnung samt Erläuterungen erstellen	MA 22	480	1	480	480	
Vorlagebericht an die MD-VfR verfassen	MA 22	240	1	240	240	
Manipulation	MA 22	60	1	60		60
Summe Zeiterwartung					2.100	170
Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand					1,17 €	0,53 €
Summe der Kosten des Leistungsprozesses					2.457,- €	90,1 €
Jahreskosten des Leistungsprozesses in Euro						2.547,1 €

2. Jagdlicher Managementplan:

Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahr-sch.	Erwar-tung	A	C
Prüfung des Vorschlages der Nationalpark Donau-Auen GmbH	MA 22	90	1	90	90	
Aussendung zur Begutachtung	MA 22	60	1	60	30	30
Stellungnahmen erfassen und bearbeiten	MA 22	90	1	90	75	15
Besprechungen	MA 22 MA 49	90 90	1 1	90 90	90 90	
Entwurf einer Verordnung samt Erläuterungen erstellen	MA 22	240	1	240	240	
Vorlagebericht an die MD-VfR	MA 22	120	1	120	120	
Manipulation	MA 22	60	1	60		60
Summe Zeiterwartung					735	105
Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand					1,17 €	0,53 €
Summe der Kosten des Leistungsprozesses					859,95 €	55,65 €
Jahreskosten des Leistungsprozesses in Euro						915,60 €

Einsparung im 5-Jahreszyklus:

Kosten für die Erstellung eines jagdlichen- und eines fischereilichen Managementplanes mit 5-jähriger Geltungsdauer:

3.462,70 Euro

3.462,70 Euro : 5 Jahre = 692,54 Euro = Kosten / Jahr

3.462,70 Euro = Kosten/Jahr bei jährlichen Managementplänen

- 692,54 Euro = Kosten/Jahr bei 5-jährigen Managementplänen =

2.770,16 Euro Ersparnis/Jahr

III. Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens:

Zum vorliegenden Gesetzentwurf ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich, da in der Novelle nunmehr im § 17 Abs. 4 ausdrücklich vorgesehen, dass bei einem Entschädigungsverfahren binnen drei Monaten eine Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung begehrt werden kann.

Gesetz, mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes wurden neu gefasst bzw. neu strukturiert, wobei weiterhin bewusst eine Reihenfolge gewählt wurde, welche eine Reihung nach ihrer Bedeutung darstellt.

Inbegriff des Nationalparkgedankens ist der Grundsatz, der Natur so weit wie möglich freien Lauf zu lassen, wobei als Ausgangspunkt der gegenwärtige Zustand des Nationalparks zu betrachten ist.

Andererseits soll auch die Funktionsfähigkeit des Auenökosystems erhalten bleiben und unerwünschte Entwicklungen wie die unkontrollierte Ausbreitung standortfremder Arten unter gleichzeitiger Verdrängung heimischer Arten unterbunden werden. Eingriffe in Form von Managementmaßnahmen können daher grundsätzlich erforderlich sein.

Als ökologische Funktionsfähigkeit wird die ungestörte Fähigkeit von Ökosystemen zur selbständigen Ausbildung standortgerechter (autochthoner) Pflanzen- und Tiergemeinschaften bezeichnet. Störungen in der ökologischen Funktionsfähigkeit zeigen sich als quantitative und qualitative Veränderungen in der Zusammensetzung der biotischen Lebensgemeinschaft (Biozönose).

Die Begriffe der Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen bedeuten, dass auf Grund der Ziele des Gesetzes im Rahmen der Wiener Nationalparkverordnung bzw. der Naturraumpläne oder der Managementpläne für jede Teilfläche des Nationalparkgebietes zu entscheiden sein wird, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Funktionsfähigkeit des Auenökosystems auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Zu § 1 Abs. 1 Z 1:

Nach den Richtlinien der IUCN ist ein Nationalpark (Gebiet der Kategorie II) im Wesentlichen ein natürliches oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um

- die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommender Generationen zu schützen,
- Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und
- eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen, wobei diese umwelt- und kulturverträglich sein müssen.

Dazu hat die IUCN in den Richtlinien folgende Managementziele für ein Gebiet der Kategorie II vorgesehen:

- den dauerhaften Erhalt charakteristischer Beispiele physiografischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind,
- die Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahmen, die dem Zweck der Grundlage für die Ausweisung entgegenstehen,
- die Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, dass das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird,
- die Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren und
- die Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfes mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.

Die Richtlinie der IUCN ist in der Anlage 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997, kundgemacht.

Um die internationale Anerkennung der IUCN auf Dauer zu erhalten ist es daher notwendig, diese Kriterien im Rahmen von Bewilligungsverfahren und allen Managementmaßnahmen der Nationalparkverwaltung zu beachten und umzusetzen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 2 und 3:

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1.1.1995 ist Österreich unter anderem dazu verpflichtet, Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht umzusetzen. Im Bereich des Naturschutzes handelt es sich dabei um die so genannte Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie und die Vogelschutz - Richtlinie.

Im Nationalpark Donau-Auen, potenzielles Europaschutzgebiet, kommen folgende prioritäre Arten, prioritäre Lebensraumtypen sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie vor:

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie:

Naturnaher Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (mit bemerkenswerten Orchideen),

Weichholz - Auenwälder.

Anhang I – Arten der Vogelschutz – Richtlinie:

Eisvogel, Fischadler, Grauspecht, Kleines Sumpfhuhn, Kormoran, Mittelspecht, Moorente, Neuntöter, Rohrweihe, Roter Milan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperbergrasmücke, Wespenbussard, Zwergdommel.

Keine prioritären Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie.

Die Lobau wurde noch im Jahr 1995 gemäß der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-Richtlinie) als NATURA 2000-Gebiet für das europaweite Schutzgebietsnetz nominiert und an die Europäische Kommission gemeldet. Die Verankerung der Schutzziele beider Richtlinien im Rahmen der Ziele des Wiener Nationalparkgesetzes ist daher ein dringendes Erfordernis.

Zu § 1 Abs.1 Z 4 und 5:

Dabei handelt es sich um bereits bestehende Zielsetzungen, die im Kern den Zielsetzungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung der Schaffung eines Auen-Nationalparks entsprechen.

Zu § 1 Abs. 2:

Wie bereits im Wiener Naturschutzgesetz verankert, soll nunmehr die Stadt Wien auch bei Vollzugsaufgaben im hoheitlichen Bereich, aber auch als Trägerin von Privatrechten auf die Zielsetzungen des Wiener Nationalparkgesetzes Bedacht nehmen und dadurch dem Gedanken des Naturschutzes mit Vorbildfunktion Rechnung tragen.

Zu § 2 Abs. 1 Z 7:

Dieser zusätzliche Ausnahmetatbestand vom Geltungsbereich des Gesetzes wurde auf Grund der Verpflichtungen aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBI. für Wien Nr. 7/1997, eingefügt.

Von dieser Ausnahmebestimmung ist jedoch ausschließlich die Erhaltung der Schifffahrtsrinne **im gegenwärtigen Zustand** bzw. Umfang erfasst, so dass Maßnahmen, die über diesen Umfang hinausgehen, sehr wohl vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden und allenfalls einer Bewilligungspflicht gemäß § 7 unterliegen. Diese Einschränkung war zur Einhaltung der Verpflichtungen der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie erforderlich.

Der Magistrat als Behörde wird auf Grund der konkreten Sachlage zu beurteilen haben, ob eine Maßnahme über die Erhaltung der Schifffahrtsrinne hinausgeht und folglich dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegt. Daher wurde eine Meldepflicht für alle wasserbaulichen Maßnahmen hinsichtlich der Schifffahrtsrinne eingefügt.

Eine Maßnahme wird dann als „angemessen“ zu beurteilen sein, wenn es sich um wasserbauliche Arbeiten handelt, die zur Erfüllung der gesetzlich festgelegten nautischen Verhältnisse erforderlich ist, die auf die Schifffahrtsrinne beschränkt bleibt, keine zusätzliche

Sohleintiefung bewirkt und mit keiner Entnahme von Geschiebe aus dem Flussbereich verbunden ist.

Bei der Beurteilung der „Angemessenheit“ ist einerseits die Notwendigkeit zur Erhaltung der Schifffahrtsrinne und andererseits die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie (richtlinienkonforme Interpretation) heranzuziehen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass der Artenschutz ein Bereich ist, der im Wiener Nationalparkgesetz nicht im Detail geregelt ist und es daher erforderlich ist, dass die entsprechenden Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes auch im Nationalparkgebiet zur Anwendung kommen.

Dieser Bestimmung kommt vor allem im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Maßnahmen gemäß § 7 des Gesetzes Bedeutung zu, da im Falle einer möglichen Beeinträchtigung von streng geschützten oder geschützten Arten im Nationalparkgebiet die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes im Rahmen des Verfahrens nach dem Wiener Nationalparkgesetz zur Anwendung kommen.

Zu § 5 Abs. 6:

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass es in manchen Bereichen v.a. der Oberen Lobau naturschutzfachlich erforderlich ist, bestehende Ackerflächen in Naturzonen mit Managementmaßnahmen umzuwandeln, sofern ein geeignetes Potenzial der betroffenen Flächen vorhanden ist. Daher wird die Definition dieser Zonen an die bereits bestehende Definition der Naturzonen angepasst und auch für diesen Zonentyp eine Flexibilisierung erreicht.

Heißländer sind besondere Trockenstandorte auf Schotterablagerungen der Donau mit einer sehr geringen Bodenbildung und daher sehr geringem Nährstoffgehalt. Es handelt sich dabei um typische Standorte der Aulandschaft östlich von Wien, die in erster Linie im Bereich der Lobau anzutreffen sind. Prägend für die Bezeichnung als Heißländer ist der Umstand, dass es im Sommer bei starker Sonneneinstrahlung zu starker Hitzeentwicklung in diesen Bereichen kommen kann.

Zu § 5 Abs. 8 lit. b:

Die Richtlinien der IUCN verlangen eine Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahmen, die dem Zweck der Grundlage für die Ausweisung entgegenstehen.

Besonders zur Landwirtschaft wurden seitens der IUCN konkrete Aussagen getätigt, wonach in einem Nationalpark der Kategorie II auch die biologische Landwirtschaft nach 25 bis 30 Jahren (ab Eröffnung des Nationalparks) nicht mehr zulässig sein sollte.

Mit Inkrafttreten des Wiener Nationalparkgesetzes am 1. Oktober 1996 wurde die Landwirtschaft im Nationalparkbereich bereits auf biologische Bewirtschaftung umgestellt und auf ca. ein Drittel reduziert. Im Rahmen dieser Novelle wurde daher eine Einschränkung dahingehend vorgesehen, dass diese landwirtschaftliche Nutzung nur mehr bis 2017 zulässig sein soll.

Zu § 6 Abs. 2:

Die vorgesehene Ausnahme vom Betretungs- und Fahrverbot für Organe der Gebietskörperschaften oder für von diesen beauftragte Personen beschränkt sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß und soll schonend ausgeübt werden. Aufrecht bleibt die allfällige Notwendigkeit bei der Magistratsabteilung 49, als grundverwaltender Dienststelle, eine privatrechtliche Einfahrtsgenehmigung zu beantragen.

Zu § 7:

In zwei Punkten besteht ein Umsetzungsbedarf einzelner Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie:

Art. 6 Abs. 3 Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie sieht u.a. vor, dass Pläne und Projekte, die ein Schutzgebiet einzeln oder **im Zusammenwirken** mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern.

Entsprechend dieser Vorgaben wurde in Absatz 1 dieser Novelle eine Verpflichtung der Behörde geschaffen, auch das Zusammenwirken mehrerer Maßnahmen gemäß dem

Beurteilungsmaßstab des Gesetzes in § 7 Abs. 3 Wiener Nationalparkgesetz zu überprüfen.

Zu § 8 Abs. 1:

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung soll besser zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Wiener Nationalparkgesetz als speziellere Regelung gegenüber dem Wiener Jagdgesetz und dem Wiener Fischereigesetz eine Vorrangfunktion zukommt. Im Wiener Nationalparkgebiet soll dem Gesichtspunkt des Naturschutzes Priorität gegenüber dem Gesichtspunkt der Landeskultur zukommen. So kann es auf Grund der Ziele des Gesetzes oder einzelner Zonen zum Beispiel erforderlich sein, ein gesamtes Fischereirevier nach dem Wiener Fischereigesetz zum ganzjährigen Schongebiet zu erklären, ganze Jagdgebiete zu jagdlichen Ruhegebieten zu erklären oder die Einteilung der Jagdgebiete und Fischereireviere gemäß dem Jagd oder Fischereigesetz abzuändern.

Zu § 8 Abs. 3:

Seit Inkrafttreten des Wiener Nationalparkgesetzes sind bereits vier jagd- bzw. fischereiliche Managementpläne in Kraft getreten. Die Geltungsdauer der Managementpläne von derzeit einem Jahr soll im Interesse einer langfristigeren Planbarkeit auf fünf Jahre erhöht werden. Die Übergangsphase von 2003 bis 2005 und von 2006 bis 2008 wurde im Interesse einer Synchronisierung mit den Managementplänen für den Nationalpark in Niederösterreich vorgesehen.

Zu § 8 Abs. 5:

Die erlaubte jährliche Abschusstätigkeit ist ein wichtiges Instrument der Wildstandsregulierung im Nationalpark und soll nicht von der Jagdbehörde, sondern von der Nationalparkbehörde nach den Zielen des Wiener Nationalparkgesetzes und den Zielen der einzelnen Nationalparkzonen festgelegt, überprüft und genehmigt werden.

Zu § 8 Abs. 6:

Falls nach Ablauf des zeitlichen Geltungsbereiches eines Managementplanes nicht zeitgerecht eine neue Regelung in Kraft gesetzt wird, soll diese Übergangsregelung das Entstehen eines managementfreien Raumes bzw. die ausschließliche Anwendung des Wiener Fischereigesetzes und des Wiener Jagdgesetzes verhindern.

Zu § 11:

Die Bestimmung zum vertraglichen Naturschutz wurde der entsprechenden Bestimmung im Wiener Naturschutzgesetz angepasst. Verträge zur Erreichung der Schutzziele des Wiener Nationalparkgesetzes können demnach vom Magistrat, aber auch von der Nationalpark Donau-Auen GmbH mit natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden. Dabei wird die Nationalpark Donau-Auen GmbH auf die allenfalls erforderliche Abstimmung mit der Magistratsabteilung 49 auf Grundstücken im Eigentum der Stadt Wien zu achten haben.

Zu § 12 Abs. 1:

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Oktober 2001, Zahl G 148/01, wurde durch der Entschädigungsanspruch gegenüber dem Land Wien auf Eigentumsbeschränkungen in Folge einer Bewilligungspflicht von Maßnahmen außerhalb des Nationalparkgebietes ausgedehnt. Mit der Einbeziehung von Eigentumsbeschränkungen, die auf Grundstücken außerhalb des Nationalparks – auf Grund von Bewilligungspflichten gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes bestehen - wird dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz entsprochen.

Gleichzeitig wurde aber der Umfang des Entschädigungsanspruches verringert. Im Gegensatz zu früher, wo ein Grundeigentümer Anspruch auf Entschädigung einer Ertragsminderung oder einer Erschwerung der Wirtschaftsführung hatte, besteht nunmehr nur mehr ein Anspruch auf Entschädigung der Ertragsminderung.

Weiters wird der bisher verwendete Begriff des „Verfügungsberechtigten“ zur Klarstellung der bisherigen Regelung in „dinglich Berechtigter“ präzisiert. Dinglich Berechtigte sind neben dem Eigentümer Personen, die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten wie etwa Fruchtgenussrechte oder Wegerechte haben.

Eine Entschädigung gebührt auf Grund dieser Bestimmung, wenn es zu einer Nutzungseinschränkung auf Grund dieses Gesetzes oder infolge einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung kommt.

Zu § 15:

Diese Regelung entspricht den Art. IV und VI der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997.

Zu § 17 Abs. 2:

Entsprechend den Absichten des Verwaltungsreformgesetzes 2001, wird nun auch für den Bereich des Wiener Nationalparkgesetzes die Zuständigkeit des UVS Wien für Berufungen gegen Bescheide des Magistrates vorgesehen.

Entsprechend der Übergangsbestimmung dieser Novelle gilt § 17 Abs. 2 nicht für anhängige Verfahren. Anhängig ist ein Verfahren von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Berufung richtet sich demnach nicht nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Berufung sondern nach dem Zeitpunkt der Einleitung des erstinstanzlichen Verfahrens.

Zu § 17 Abs. 3:

In dieser Bestimmung wurde nunmehr ausdrücklich vorgesehen, dass – entsprechend den Bestimmungen des § 59 der Bauordnung für Wien – über die Zulässigkeit der Einlösung, über den Entschädigungsanspruch und über die Höhe der Entschädigung die Landesregierung zu entscheiden hat.

Zu § 18 Abs. 1:

Die Bestimmungen über die zur Überwachung des Nationalparkgesetzes betrauten Organe wurden präziser gefasst. Die Befugnisse wurden in Anlehnung an die Befugnisse der Naturwacheorgane neu formuliert.

Um die Legitimation solcher Organe zu erhöhen und den von Amtshandlungen Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, sich von der Organeigenschaft eines Wacheorganes zu überzeugen, wird die entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Nationalparkwacheorgane in Anlehnung an die Regelungen des Wiener Naturschutzgesetzes über Naturwacheorgane mit einem Dienstaussweis auszustatten.

Zu § 18 Abs. 4:

Das Betreten und Befahren ist auf die Ausübung der Überwachungsrechte eingeschränkt und muss auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt bleiben.

Gesetz mit dem das Wiener Nationalparkgesetz geändert wird

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf der Novelle des Wiener Nationalparkgesetzes

Geltendes Recht

Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996,
zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 53/2001

<p>1. § 1 samt Überschrift lautet: „Ziele des Gesetzes</p> <p>§ 1. (1) Dieses Gesetz dient der nachhaltigen Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der natürlichen Entwicklung des Auenökosystems in seiner aktuellen Erscheinungsform durch Setzung der erforderlichen Erhaltungs-, Ergänzungs- und Erneuerungsmaßnahmen. Das Gesetz hat zum Ziel:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources – IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, auf Dauer zu erhalten;2. die natürliche Vielfalt an dauerhaft lebensfähigen Beständen (Populationen) und Lebensgemeinschaften (Zönosen), insbesondere von Arten des Anhangs II der Fauna- Flora-Habitat – Richtlinie, von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz - Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern;	<p>§ 1:</p> <p>Zielsetzungen</p> <p>§ 1. (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Gebiet der Donau-Auen in den Katastralgemeinden Aspern, Eßling, Landjägermeisteramt und Kaiserebersdorf Herrschaft im 22. Wiener Gemeindebezirk (Obere und Untere Lobau) in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten;2. im Nationalparkgebiet den Ablauf des natürlichen Kreislaufes der Lebewesen und Elemente sicherzustellen;3. die für das Gebiet der Donau-Auen charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihres Lebensraumes zu bewahren und zu fördern;4. die darin enthaltenen historisch bedeutsamen Objekte, Kulturgüter und sonstige landschaftsgestaltenden Erscheinungsformen in ihrem Bestand zu sichern sowie den Grundwasserkörper unter anderem für die darin
--	--

<p>3. eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume von Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz - Richtlinie und von Zugvogelarten zu erhalten und zu fördern, einzigartige Landschaften und Biotope, insbesondere die Lebensraumtypen des Anhanges I der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie zu erhalten, wobei Systeme mit niedrigem Nährstoffniveau, alte gewachsene Systeme sowie Systeme mit hohem natürlichen Entwicklungspotenzial für eine lange Entwicklungsdauer vorrangigen Schutz genießen;</p> <p>4. den Wasserhaushalt des Auenökosystems zu schützen und zu verbessern, sowie den Grundwasserkörper als Reserve an hochwertigem Trinkwasser für Zeiten des Wassermangels zu sichern;</p> <p>5. ein unmittelbares Naturerlebnis als Bildungs- und Erholungswert für den Besucher zu ermöglichen und</p> <p>6. die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit der Maßgabe, dass diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben.</p> <p>(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen der Erfüllung aller ihr nach landesgesetzlichen Vorschriften obliegenden Befugnisse und Aufgaben und als Trägerin von Privatrechten auf die Ziele des Gesetzes (Abs. 1) Bedacht zu nehmen.“</p>	<p>enthaltenen Reserven an hochwertigem Trinkwasser für Zeiten des Wassermangels zu sichern;</p> <p>5. Besuchern ein Naturerlebnis zu ermöglichen und</p> <p>6. im Rahmen der Nationalparkverwaltung sonstige ökologisch bedeutsame Vorhaben umzusetzen.</p> <p>(2) Der Nationalpark Donau-Auen soll so eingerichtet werden, daß die internationale Anerkennung im Sinne der Richtlinien der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, und die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung auf Dauer erreicht und erhalten wird.</p> <p>(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat als Trägerin von Privatrechten auf die Zielsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.</p>
<p>2. § 2 Abs. 1 Z 3 lautet:</p> <p>„3. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I. Nr. 146 einschließlich Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes;“</p>	<p>§ 2 Z 3:</p> <p>3. Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;</p>
<p>3. In § 2 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge: „vom Forstgesetz 1975,</p>	

<p>BGBI. Nr. 440 in der Fassung BGBI. Nr. 532/1995“ durch die Wortfolge: „vom Forstgesetz 1975, BGBI. Nr. 440 in der Fassung BGBI. I Nr. 59/2002“ und das Wort „sowie“ durch einen Strichpunkt ersetzt.</p>	
<p>4. In § 2 Abs. 1 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:</p> <p>„7. angemessene Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Schifffahrt auf der Donau im derzeitigen Umfang, sowie die dafür erforderlichen Regulierungsmaßnahmen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde in einem angemessenen Zeitraum vor deren Ausführung zu melden.“</p>	
<p>5. § 2 Abs. 2 lautet:</p> <p>“(2) Durch dieses Gesetz werden die den Artenschutz betreffenden Bestimmungen (§§ 9 bis 15 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung) nicht berührt.“</p>	<p>§ 2 Abs. 2:</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben insoweit unberührt, als sie weitergehende Schutzbestimmungen enthalten.</p>
<p>6. § 3 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 3. (1) Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42.</p> <p>(2) Vogelschutz – Richtlinie ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2.</p>	<p>§ 3:</p> <p style="text-align: center;">Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 3. Die nach diesem Gesetz der Gemeinde Wien zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.</p>

<p>April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.“</p>	
<p>7. § 5 Abs. 5 bis 7 lautet:</p> <p>“(5) Zur Erreichung der Ziele des Abs. 4 hat die Behörde für Naturzonen auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH Naturraumpläne festzulegen. Naturraumpläne haben jedenfalls auch Maßnahmen zur Besucherlenkung zu beinhalten. Der Vorschlag hat erstmals bis längstens 30. Juni 2003 zu erfolgen.</p> <p>(6) Zu "Naturzonen mit Managementmaßnahmen" sind Nationalparkflächen zu erklären, die artenreiche Wiesenflächen, Heißländer oder Waldflächen sind sowie Ackerflächen, die über ein ausreichendes Potenzial zur Entwicklung artenreicher Wiesenflächen, Heißländer, Waldflächen oder offener Sukzessionsflächen verfügen.</p> <p>(7) Für Naturzonen mit Managementmaßnahmen hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH und unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Managementpläne festzulegen, welche jedenfalls</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung eines Dünge- und Pestizidverzichts, 2. die Festlegung der Pflegemaßnahmen auf waldfreien Flächen, 3. die Festlegung der waldbaulichen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in den Wäldern sowie 4. Maßnahmen zur Besucherlenkung zu enthalten haben. <p>Der Vorschlag hat erstmals bis längstens 30. Juni 2003 zu erfolgen. Im Rahmen der Managementpläne können Teilbereiche untergliedert werden, für welche auf Grund der verschiedenen Ausgangsbedingungen Renaturierungsmaßnahmen mit verschiedenen</p>	<p>§ 5 Abs. 5:</p> <p>(5) Zur Erreichung der Zielsetzungen des Abs. 4 hat die Behörde für Naturzonen auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung Naturraumpläne festzulegen.</p> <p>(6) Zu "Naturzonen mit Managementmaßnahmen" sind artenreiche Wiesenflächen sowie Waldflächen, auf denen überlieferte Formen der Auwaldnutzung (Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung) zur Erhaltung wertvoller Lebensräume betrieben werden, zu erklären.</p> <p>(7) Für Naturzonen mit Managementmaßnahmen hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung Managementpläne festzulegen, welche jedenfalls</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Festlegung eines Dünge- und Pestizidverzichts, b) die Festlegung der Mähhäufigkeit der Wiesen und c) die Festlegung der waldbaulichen Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen in den Wäldern zu enthalten haben.

Zeithorizonten festgelegt werden können.“	
<p>8. § 5 Abs. 8 lit. b lautet:</p> <p>„b) „Sonderbereiche“, das sind z.B. Ackerflächen, die Schifffahrtsrinne und das Grundwasserwerk. Ackerflächen dürfen nur für biologischen Landbau vorgesehen werden und sind bis längstens 2017 zu befristen.“</p>	<p>§ 5 Abs. 8 lit. b:</p> <p>b) Sonderbereiche", das sind zB Wasserstraßen, künstliche Gerinne und Ackerflächen für biologischen Landbau.</p>
<p>9. In § 6 Abs. 2 wird in Ziffer 1 die Wortfolge „die Nationalparkverwaltung (§ 15)“ durch die Wortfolge „die Nationalpark Donau – Auen GmbH und den Magistrat“ ersetzt und dem Absatz 2 folgender letzter Satz angefügt:</p> <p>„Organe der Gebietskörperschaften sowie von diesen beauftragte Personen sind in dem für eine ungehinderte Ausübung ihres Dienstes unbedingt erforderlichen Ausmaß von den Betretungs- und Fahrverboten ausgenommen.“</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Z 1:</p> <p>(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:</p> <p>1. die Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere in Erfüllung der Naturraumpläne (§ 5 Abs. 5), der Managementpläne (§ 5 Abs. 7) und der Kennzeichnung des Nationalparks (§ 10) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher,</p>
<p>10. In § 6 Abs. 2 Z 4 wird nach der Wortfolge „bestehenden Versorgungseinrichtungen“ ein Beistrich und das Wort „Wegen“ eingefügt.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Z 4:</p> <p>4. die Erhaltung und Wartung von bestehenden Versorgungseinrichtungen und kulturhistorisch bedeutsamen Objekten,</p>
<p>11. Der letzte Satz des § 6 Abs. 3 entfällt.</p>	<p>§ 6 Abs. 3:</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten von Naturraumplänen (§ 5 Abs. 5) bzw. von Managementplänen (§ 5 Abs. 7) dürfen in Naturzonen bzw. in Naturzonen mit Managementmaßnahmen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die den Zielsetzungen des Nationalparks oder der jeweiligen Zone nicht zuwiderlaufen. Bis zum Inkrafttreten der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3) ist das Jagen und Fischen nur im Rahmen des § 8 Abs. 1 gestattet.</p>

<p>12. § 7 Abs. 1 bis 4 lautet:</p> <p>„§ 7. (1) Die Durchführung einer Maßnahme, die geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.</p> <p>(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahme eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.</p> <p>(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), der gemäß § 5 Abs. 5 erlassenen Naturraumpläne, der gemäß § 5 Abs. 7 erlassenen Managementpläne oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.</p> <p>(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten.“</p>	<p>§ 7 Abs. 1 bis 4:</p> <p>§ 7. (1) Die Durchführung von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf das Nationalparkgebiet haben können, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.</p> <p>Durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobener § 7 Abs. 2:</p> <p>(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahmen eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.</p> <p>(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Maßnahme die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), die gemäß § 5 Abs. 5 erlassenen Naturraumpläne, die gemäß § 5 Abs. 7 erlassenen Managementpläne und die gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne gefährdet und nicht durch Vorschreibung entsprechender Vorkehrungen eine Beeinträchtigung weitgehend ausgeschlossen werden kann.</p> <p>(4) Soweit Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 auch einer Bewilligungspflicht nach anderen Landesgesetzen unterliegen, ist vor der Erteilung einer derartigen Bewilligung die Bewilligung nach Abs. 1 und 2 zu erwirken. Die Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.</p>
---	--

<p>13. § 7 Abs. 5 Z 3 lautet:</p> <p>„3. die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Wahrung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) und“</p>	<p>§ 7 Abs. 5 Z 3:</p> <p>3. die Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Wahrung der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 und</p>
<p>14. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Form der Ansuchen</p> <p>§ 7a. (1) Ansuchen gemäß § 7 sind schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschreibung der geplanten Maßnahme, 2. Lageplan, gegebenenfalls Baupläne und Technischer Bericht, 3. Unterlagen, aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Schutzziele dieses Gesetzes vermieden oder auf einen geringeren Umfang beschränkt werden können und durch welche Vorkehrungen eine möglichst schonende Einbindung der Maßnahme in die Landschaft erreicht werden kann (landschaftspflegerischer Begleitplan), 4. schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme, wenn dieser nicht selbst Antragsteller ist und 5. Angaben über bereits vorliegende Bewilligungen und Berechtigungen oder eingeleitete Verfahren nach anderen für die Maßnahme in Betracht kommenden Rechtsvorschriften. <p>(2) Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in fünffacher Ausfertigung, Angaben und Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 in einfacher Ausfertigung einzubringen. Die Behörde kann von Unterlagen gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3 absehen, wenn diese für die Beurteilung der Maßnahme unerheblich sind. Sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn aus den angeführten und vorgelegten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob die Maßnahme den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.“</p>	

<p>15. § 8 Abs. 1 lautet:</p> <p>“§ 8. (1) Die jagdliche und die fischereiliche Bewirtschaftung auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) ist nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlaubt. Soweit in diesem Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Eine Trophäenbewertung von im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen erlegtem Schalenwild darf nicht stattfinden.“</p>	<p>§ 8 Abs. 1:</p> <p>§ 8. (1) Auf Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) finden die Bestimmungen des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine anderen Vorkehrungen getroffen werden. § 75a des Wiener Jagdgesetzes gilt für Nationalparkflächen nicht.</p>
<p>16. § 8 Abs. 3 lautet:</p> <p>„(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Anhörung der Jagd ausübungs berechtigten, der Fischerei ausübungs berechtigten und der Fischereiberechtigten unter Bedachtnahme auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) zunächst für den Zeitraum 2003 bis 2005, dann für den Zeitraum 2006 bis 2008 und in der Folge für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren jagd- und fischereiliche Managementpläne festzulegen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GmbH hat für den ersten Geltungszeitraum 2003 bis 2005 längstens bis 30. November 2002 zu erfolgen, danach jeweils bis längstens 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vor dem Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes.“</p>	<p>§ 8 Abs. 3:</p> <p>(3) Für Nationalparkflächen (§ 5 Abs. 1) hat die Behörde auf Vorschlag der Nationalparkverwaltung (§ 15) nach Anhörung der Jagd ausübungs berechtigten, der Fischerei ausübungs berechtigten und der Fischereiberechtigten jährlich unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 sowie auf die Richtlinien der Weltnaturschutzorganisation (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources - IUCN) für Nationalparks, Stand 1994, jagd- und fischereiliche Managementpläne festzulegen. Jagdgebiete und Fischereireviere, die teilweise im Nationalparkgebiet, teilweise außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind, sind zur Gänze in die jagd- und fischereilichen Managementpläne aufzunehmen. Der Vorschlag der Nationalparkverwaltung hat bis längstens 31. März jedes Jahres, beginnend mit dem Jahr 1998, zu erfolgen. Ein Zuwiderhandeln gegen diese jagd- und fischereilichen Managementpläne ist verboten.</p>
<p>17. § 8 Abs. 4 Z 1 entfällt. Die Ziffer 2 erhält die Ziffernbezeichnung „1.“, die Ziffer 3 erhält die Ziffernbezeichnung „2.“.</p>	<p>§ 8 Abs. 4 Z 1:</p> <p>1. die Abschußpläne nach § 75 Wiener Jagdgesetz,</p>

<p>18. Dem § 8 werden folgende Abs. 5 und Abs. 6 angefügt:</p> <p>“(5) Die Behörde hat in sinngemäßer Anwendung des § 75 Wiener Jagdgesetz jährlich Abschusspläne hinsichtlich der zu regulierenden Wildarten zu genehmigen oder erforderlichenfalls entsprechend abzuändern. Dabei ist vorrangig auf die Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Bedacht zu nehmen. Eine zusätzliche Vorlage und Genehmigung von Abschussplänen gemäß § 75 Wiener Jagdgesetz ist nicht erforderlich.</p> <p>(6) Erlässt die Behörde vor Ablauf des Jahres 2002 oder vor Ablauf des jeweiligen Geltungszeitraumes keinen neuen jagd- oder fischereilichen Managementplan, so sind die bisher geltenden Managementpläne bis zur Kundmachung eines neuen Managementplanes weiter anzuwenden.“</p>	
<p>19. Im § 9 wird die Wortfolge „die Nationalparkverwaltung (§15)“ durch die Wortfolge „die Behörde“ ersetzt.</p>	<p>§ 9 samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Sperre des Nationalparks</p> <p>§ 9. Wenn eine Ausnahmesituation eingetreten oder unmittelbar zu erwarten ist, in der durch das Betreten von Menschen ein schwerer und unwiederbringlicher Schaden für das Gesamtsystem oder für Teile des Nationalparks zu befürchten ist, kann die Nationalparkverwaltung (§ 15) das Nationalparkgebiet ganz oder teilweise sperren. Der Grund der Sperre und ihre voraussichtliche Dauer ist anzugeben und über Rundfunk und Fernsehen sowie in sonst geeigneter Weise zu verlautbaren. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.</p>
<p>20. Im § 10 wird die Wortfolge „von der Nationalparkverwaltung (§ 15)“ durch die Wortfolge „vom Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GmbH“ ersetzt.</p>	<p>§ 10 samt Überschrift:</p> <p style="text-align: center;">Kennzeichnung des Nationalparks</p> <p>§ 10. Der Nationalpark Donau-Auen, sowie seine Zonen und die für Besucher vorgesehenen Wege, Radwege und Badeplätze sind von der Nationalparkverwaltung (§ 15) in geeigneter Weise zu kennzeichnen.</p>

	Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparks sind von den Grundeigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.
<p>21. § 11 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Vertragsnaturschutz</p> <p>§ 11. Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen hat sowohl der Magistrat als auch die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Erreichung der angestrebten Schutzziele auf den Abschluss von Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen hinzuwirken.“</p>	<p>§ 11:</p> <p style="text-align: center;">Vertragsnaturschutz</p> <p>§ 11. Mit Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der im Nationalpark gelegenen Grundstücke, mit Jagd- und Fischereiberechtigten oder mit Inhabern sonstiger öffentlicher Rechte, die mit derartigen Grundstücken verbunden sind, können von der Nationalparkverwaltung (§ 15) zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes Bestandverträge und Verträge über die Abgeltung bestimmter Leistungen, Beschränkungen oder sonstiger Maßnahmen abgeschlossen werden.</p>
<p>22. § 12 Abs. 1 lautet:</p> <p>„§ 12. (1) Hat die Einbeziehung eines Grundstücks in das Gebiet des Nationalparks Donau- Auen oder eine sich aus der Anwendung des § 7 Abs. 2 und 3 ergebende Rechtsfolge eine Ertragsminderung des betroffenen Grundstückes zur Folge, so hat der Eigentümer oder ein sonstiger dinglich Berechtigter gegenüber dem Land einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB).“</p>	<p>§ 12. (1) Hat die Einbeziehung eines Grundstückes in das Nationalparkgebiet (§ 4) eine Ertragsminderung dieses Grundstückes oder eine Erschwerung der Wirtschaftsführung zur Folge, so hat der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB).</p>
<p>23. § 15 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen</p> <p>§ 15. Die Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen erfolgt durch die Nationalpark Donau-Auen GmbH nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. für Wien Nr. 7/1997.“</p>	<p>§ 15:</p> <p>§ 15. (1) Mit der Wahrnehmung der Errichtungs- und Verwaltungsaufgaben des Nationalparks Donau-Auen können nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Bund und dem Land Niederösterreich die durch diese Vereinbarung zu schaffenden Einrichtungen betraut werden.</p>

	<p>(2) Organisation und Zuständigkeit dieser Einrichtungen richten sich nach der Vereinbarung gemäß Abs. 1.</p> <p>(3) Bis zum Inkrafttreten einer derartigen Vereinbarung und der Konstituierung der darauf fußenden Einrichtungen werden die Verwaltungsaufgaben des Nationalparks vom Magistrat ausgeübt.</p>
<p>24. In § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Nationalparkverwaltung (§ 15)“ durch die Wortfolge „des Magistrates und der Nationalpark Donau-Auen GmbH“, in § 16 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „der Nationalparkverwaltung“ durch „der Nationalpark Donau-Auen GmbH“ sowie in § 16 Abs. 7 erster Satz wird die Wortfolge „die Nationalparkverwaltung“ durch die Wortfolge „die Nationalpark Donau-Auen GmbH“ ersetzt.</p>	<p>§ 16 Abs. 1: § 16. (1) Zur Beratung der Nationalparkverwaltung (§ 15) in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen der Verwaltung des Nationalparks Donau-Auen ist ein Nationalparkbeirat einzurichten.</p> <p>Abs. 5: (5) An den Sitzungen des Nationalparkbeirates können mit beratender Stimme auch Mitglieder des Magistrates sowie Vertreter der Nationalparkverwaltung teilnehmen. Der Nationalparkbeirat kann der Beratung auch weitere Fachkundige beiziehen.</p> <p>Abs. 7: (7) Die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Nationalparkbeirates hat durch die Nationalparkverwaltung zu erfolgen.</p>
<p>25. § 17 samt Überschrift lautet: „Behörden, Vollziehung § 17. (1) Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.</p> <p>(2) Über Berufungen gegen Entscheidungen des Magistrates entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.</p> <p>(3) Über die Zulässigkeit der Einlösung nach § 13, die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung nach §§ 12 und 13 und die Höhe dieser</p>	<p>§ 17 samt Überschrift: Behörde § 17. Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten ist der Magistrat zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig.</p>

<p>Entschädigung entscheidet die Landesregierung.</p> <p>(4) Jeder Partei des Entschädigungs - und Einlösungsverfahrens steht es frei, binnen drei Monaten ab Zustellung des Entschädigungs- oder Einlösungsbescheides die Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Höhe der Entschädigung zu begehren. Das Gericht hat über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu erkennen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt die Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung rückwirkend wieder in Kraft, wenn nicht eine andere Entschädigung vereinbart worden ist. In ein und derselben Sache kann die Entscheidung des Gerichtes nicht mehrmals angerufen werden.“</p>	
<p>26. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde</p> <p>§ 17a. Die nach diesem Gesetz den Organen der Gemeinde Wien nach § 11 zugewiesenen Aufgaben (Vertragsnaturschutz) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“</p>	
<p>27. § 18 samt Überschrift lautet:</p> <p style="text-align: center;">„Überwachung</p> <p>§ 18. (1) Zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen kann die Landesregierung eigene Überwachungsorgane („Nationalparkwacheorgane“) betrauen. Für solche Organe gelten die Bestimmungen der §§ 42 Abs. 1 bis 6 und Abs. 8 bis 11, 43, 45 und § 46 des Wiener</p>	<p>§ 18:</p> <p style="text-align: center;">Überwachung</p> <p>§ 18. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Aufklärung der Bevölkerung über die Schutzmaßnahmen im Nationalpark obliegt der Nationalparkverwaltung (§ 15). Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht (Abschnitt III. des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils</p>

<p>Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.</p> <p>(2) Nationalparkwacheorgane sind mit einem Dienstaussweis auszustatten. Der Dienstaussweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Die Behörde hat durch Verordnung Form, Größe, Inhalt und Ausführung des Dienstaussweises festzulegen.</p> <p>(3) Nationalparkwacheorgane haben bei Ausübung des Dienstes den Dienstaussweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von ihren Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen. Der Dienstaussweis ist der Behörde unverzüglich zurückzustellen, sobald die Funktion als Nationalparkwacheorgan endet.</p> <p>(4) Die Bestimmungen über die Jagdaufsicht (Abschnitt III. des Wiener Jagdgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1948 in der jeweils geltenden Fassung) und die Fischereiaufsicht (Abschnitt VIII. lit. e des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt. In Ausübung dieser Überwachungsrechte ist das Betreten und Befahren des Nationalparks im unbedingt erforderlichen Ausmaß gestattet.“</p>	<p>geltenden Fassung) und die Fischereiaufsicht (Abschnitt VIII. lit. e des Wiener Fischereigesetzes, LGBl. für Wien Nr. 1/1948 in der jeweils geltenden Fassung) bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Landesregierung kann bei Bedarf eigene Überwachungsorgane mit der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen betrauen. Für solche Organe gelten die Bestimmungen der §§ 26 ff. des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.</p> <p>3) Den in den Abs. 1 und 2 genannten Organen stehen bei der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen die Befugnisse von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der §§ 35, 37, 37a und 39 Abs. 2 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. Nr. 620/1995, zu.</p>
<p>28. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Zielsetzungen des § 1 bestentsprechend“ durch die Wortfolge „den Zielen des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) bestentsprechend“ ersetzt.</p>	<p>§ 20 Abs. 1:</p> <p>§ 20. (1) Unabhängig von der Bestrafung nach § 19 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen oder Bescheide zuwider gehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Zielsetzungen des § 1 bestentsprechend anzupassen.</p>

<p>29. Nach § 22 wird folgender § 23 samt Überschrift eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„Bezugnahme auf Richtlinien</p> <p>§ 23. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42. und 4. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9.“ 	
<p style="text-align: center;">Artikel II</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, frühestens jedoch mit 1. November 2002.</p> <p>(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.</p> <p>(3) Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach diesem Gesetz anhängige Verfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.</p>	